

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde
REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführer
Brunnenstraße 138
44536 Lünen

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

22.02.2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
314-23-137-5/1984-45 Bitte immer angeben!	15.11.2019 und 21.02./02.04. und 14.08.2020	Hans-Peter Friedrich Hans-Peter.Friedrich@sgdnord.rlp.de	0261 120-2556 0261 120- 882556

**Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;
Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG wegen wesentlicher Änderung
der CP-Anlage in 56626 Andernach durch Errichtung und Betrieb einer Ver-
dampferanlage und Änderung des Behandlungsverfahrens**

A. Ä N D E R U N G S G E N E H M I G U N G

I.1 Zu Gunsten der Remondis Industrie Service GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführer, Brunnenstraße 138, 44536 Lünen, wird nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen mit den behördlichen Prüfeintragungen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, die wesentliche Änderung der CP-Anlage auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Andernach, Flur 3, Flurstücke 82/7, 83/1, 83/3, 83/14 und 85/3 durch

- Errichtung und Betrieb einer Verdampferanlage mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 t/d
- Erweiterung der Behandlung um den Verfahrensschritt Neutralisation zur Vorbehandlung von sauren und alkalischen Abfällen vor dem Verdampfen
- Wegfall der Einstufung von Abfällen/Abfallschlüsselnummern in Behandlungsgruppen

1/52

Kernarbeitszeiten

09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle
Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)

Parkmöglichkeiten

Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

- Erweiterung des Positivkatalogs der CP-Anlage um die Abfallschlüsselnummern AVV
 - 11 01 05* saure Beizlösungen
 - 11 01 07* alkalische Beizlösungen
 - 11 01 11* wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
- Erhöhung der Abwassereinleitmenge von 5 m³/h und 10.000 m³/a auf 7,5 m³/h und 20.000 m³/a
- Erhöhung der Frachtbegrenzung für den Abwassereinleitparameter CSB von 7,5 kg/h auf 10,0 kg/h
- Lagerung von Eisen(II)-säure in vier einwandigen Behältern mit PE-Auffangwanne innerhalb der CP-Halle
- Austausch des vorhandenen Koaleszenzabscheiders (Leistung ca. 1,5 l/s) gegen einen neuen Koaleszenzabscheider (Leistung ca. 10 l/s)
- Außerbetriebnahme der Aktivkohlefilter zur Abwassernachbehandlung

genehmigt.

- I.2** Die Erhöhung der Frachtbegrenzung für den Abwassereinleitparameter CSB von 180 kg/d auf 240 kg/d wird **abgelehnt**.
- I.3** Die mit Bescheid der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz Koblenz vom 29.06.2004 (Az.: 313-52-137-02/2000 PG) erteilte Indirekteinleitergenehmigung wird ab Bestandskraft dieses Bescheides mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
- I.4** Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Antrags- und Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende, von der REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG erstellte, am 18.11.2019 eingegangene und am 27.02., 03.04. sowie am 14.08.2020 ergänzte Antrags- und Planunterlagen zu Grunde:

- 1 Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
 - 1.1 Antrag
 - Formular 1.1
 - Formular 1.2
 - 1.2 Allgemeine Erläuterungen zum Antrag
 - 1.3 Sonstige Anträge vom 14.08.2020
 - 1.4 Angaben zur Sicherheitsleistung

- 2 Inhaltsverzeichnis
 - 2.1 Verzeichnis der Unterlagen
 - Formular 2
 - 2.2 Auflistung der einzelnen Formulare und Anlagen

- 3 Pläne
 - 3.1 Ausschnitt Topographische Karte vom 06.08.2019
 - M 1 : 25.000
 - 3.2 Ausschnitt Deutsche Grundkarte vom 06.08.2019
 - M 1 : 5.000
 - 3.3 Lageplan vom 10.10.2019
 - M 1 : 200
 - 3.4 Auszug aus dem Bebauungsplan mit Textteil
 - 3.5 Liegenschaftskarte vom 31.01.2020
 - M 1 : 1.000

- 4 Bauliche Maßnahmen
 - 4.1 Begründung des Vorhabens
 - 4.2 Bauvorlageunterlagen

- 5 Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - Anlage 2
 - 5.1 Allgemeine Erläuterungen
 - 5.2 Betriebs- und Verfahrensbeschreibung
 - 5.3 Angaben zu den Abfällen
 - 5.4 Umgang mit Wasser
 - 5.5 Maschinenaufstellungsplan vom 10.10.2019
 - M 1 : 100
 - 5.6 Fließbilder
 - Anlage 3
 - Fließbild Verdampferanlage vom 14.08.2020
 - Grundfließbild Verdampferanlage vom 10.10.2019
 - Grundfließbild Abluftmengenströme vom 16.01.2020
 - 5.7 Anlagedaten
 - Formular 3
 - 5.8 Gehandhabte Stoffe
 - Formular 4

- 5.9 Sicherheitsdatenblätter
 - Mevaco antiscalant KV 15 (Krustenverhinderer)
 - Mevaco cleaner SP 60 (Reiniger)
 - Mevaco foamstop SI 45 (Entschäumer)
 - Mevaco ruststop TEA 90 (Korrosionsschutz)
- 5.10 Technisches Datenblatt Koaleszenzabscheider
- 6 Art und Ausmaß der zu erwartenden Emissionen
 - 6.1 Luftemissionen
 - 6.2 Lärmemissionen
 - 6.3 Formulare
 - Betriebsablauf/Einleiterdaten je Abgasstrom - Formular 5.1
 - Betriebsablauf/Emissionsdaten je Quelle - Formular 5.2
 - Verzeichnis der Emissionsquellen - Formular 6.1
 - Verzeichnis der Treibhausgasquellen - Formular 6.2
 - Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate - Formular 7
- 7 Angaben zu den Abfällen
 - 7.1 Angaben zu den Abfällen
 - 7.2 Formulare
 - Angaben zu den Abfällen - Formular 9.1
 - Entsorgungsbestätigung - Formular 9.2
- 8 Angaben zum Abwasser
 - 8.1 Allgemeine Angaben
 - 8.2 Abwassereinleitung
 - 8.3 Einleitkriterien
 - 8.4 Angaben zum Abwasser vom 14.08.2020 - Formular 9.3
 - 8.5 Abwasservermeidung
 - 8.6 Entwässerungsplan vom 10.10.2019 M 1 : 250

- 9 Angaben zum Arbeitsschutz
 - 9.1 Allgemeine Angaben
 - 9.2 Angaben zum Arbeitsschutz
 - Formular 10.1
 - Formular 10.2
 - Formular 10.3

- 10 Brandschutz
 - 10.1 Allgemeine Angaben
 - 10.2 Formulare
 - Brandschutz - Formular 11.1
 - Rückhaltung bei Brandereignissen - Formular 11.2

- 11 Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 12 Angaben zur Störfall-Verordnung

- 13 Vorgesehene Maßnahmen bei Betriebseinstellung

- 14 Angabe zur effizienten und sparsamen Energienutzung

- 15 Naturschutz und Landschaftspflege
 - 15.1 Allgemeine Angaben
 - 15.2 Naturschutz und Landschaftspflege - Formular 12.1

- 16 Angaben zur Umweltverträglichkeit
 - 16.1 Kurzbeschreibung / Vorprüfung gem. § 9 UVPG für Änderungsvorhaben der biotop consulting sinzig, 53489 Sinzig vom 18.02.2020
 - 16.2 Checkliste
 - 16.3 UVP-Screening gem. UVPG - Formular 12.2

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher ergangenen nachträglichen Anordnungen werden wie folgt geändert und/oder ergänzt.

Lesehinweis: Der *kursiv* gedruckte Text beschreibt die vorgenommene Änderung / Ergänzung / Streichung. Änderungen und Ergänzungen sind **fett**, Streichungen innerhalb eines Textes sind durchgestrichen gedruckt. Sofern nachfolgend Textpassagen aus bisherigen Nebenbestimmungen, Hinweisen oder nachträglichen Anordnungen unverändert wiedergegeben werden, dient dies lediglich der besseren Lesbarkeit und beinhaltet keine neue Regelung.

Soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage ergangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie die Anforderungen aus bisher erlassenen nachträglichen Anordnungen unverändert fort.

Diesem Bescheid ist als Anlage eine Lesefassung der gegenwärtig geltenden Nebenbestimmungen, Hinweise und Anforderungen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid vorgenommenen Änderungen, Ergänzungen und Streichungen beigelegt. Soweit in dem *kursiv* gedruckten Text keine Nummer der Lesefassung angegeben ist, entspricht die dort angegebene Nummer der Nebenbestimmung der entsprechenden Nummer der Lesefassung.

1. *Folgende Nebenbestimmungen werden ab Bestandskraft dieses Bescheides aufgehoben:*

Nebenbestimmung Nr.		
3.6, 5.21, 5.23, 5.24	20.08.1985	3.6, 5.21, 5.23, 5.24
1, 2, 3	18.12.2007	4.4.3.3, 4.4.3.4, 4.4.3.5
4.4.2.8, 4.4.2.9, 4.4.2.10 4.4.4.9	17.02.2009, zuletzt ge- ändert am 15.05.2009	4.4.2.8, 4.4.2.9, 4.4.2.10 4.4.4.9

2. Das „Inhaltsverzeichnis“ wird wie folgt ergänzt:

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bedingungen
2. Anlagen zur Lagerung von Heizöl
3. Entwässerung
4. Umschlags- und Behandlungsanlage
 - 4.1 Betriebsbedingungen (allgemein)
 - 4.2 Besondere Bedingungen (allgemein)
 - 4.3 Bau- und Betriebsbedingungen der Umschlagsanlage (Anm.: ZWL)
 - 4.4 Bau- und Betriebsbedingungen der Behandlungsanlage
 - 4.4.1 Ausführung
 - 4.4.2 Annahme von Abfälle
 - 4.4.3 Behandlung der Abfälle und Betrieb der Anlage
 - 4.4.4 Einleitung von Abwässern
 - 4.4.5 Selbstüberwachung von Abwasseranlagen**
 - 4.4.6 Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**
 - 4.5 Errichtung und Betrieb der Lagerräume für brennbare Flüssigkeiten
 - 4.6 Trafostation
 - 4.7 Errichtung und Betrieb eines Altölszwischenlagers (2001)
5. Arbeits- und Immissionsschutz
6. Bepflanzung
7. Brandschutz- und bautechnische Bestimmungen
8. Dokumentation
9. Schadensfälle
10. Mitteilungspflichten
11. Hinweise

3. Nebenbestimmung Nr. 1.23 des Bescheids vom 23.02.2017 wird wie folgt geändert:

- 1.23 Zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebs der Anlagen (s. § 5 Abs. 3 BImSchG), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der in den Anlagen gelagerten Abfälle ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von ~~184~~

193.500,-- € in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen. Von der Bürgschaft mit umfasst sind auch alle gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle, die zu diesem Zeitpunkt bereits aus dem Sonderabfallzwischenlager in den Bereich der Konditionierungsanlage verbracht wurden.

Alternativ kann die geforderte Sicherheitsleistung in Form einer unbedingten und unbefristeten selbstschuldnerischen Konzernbürgschaft bei der SGD Nord hinterlegt werden. Jährlich ist ein zu erneuerndes Testat eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen, das die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt. Aus dem Testat muss hervorgehen, dass die Muttergesellschaft für Ihre Tochter bürgt.

Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, als Gläubiger zu erfolgen. Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der SGD Nord, Ref. 31, innerhalb von 6 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides zu hinterlegen. Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlagen zurückgegeben, nachdem sich die SGD Nord im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und evtl. durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlagen entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 3 BImSchG ordnungsgemäß stillgelegt wurden, insbesondere alle vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß entsorgt wurden.

Im Falle des Übergangs der Anlagen auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlagen erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der SGD Nord hinterlegt hat. Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlagen auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, nachdem entweder

- a) durch Vertreter der SGD Nord im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und ggf. durch Auswertung weiterer Unterlagen festgestellt wurde, dass der bisherige Anlagenbetreiber im Zeitpunkt der Beendigung des Betriebs der Anlagen durch ihn die Anlagen von allen gelagerten Abfällen geräumt und diese ordnungsgemäß entsorgt hat

oder

- b) falls die Anlagen mit den gelagerten Abfällen auf den neuen Betreiber übergehen, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der SGD Nord hinterlegt hat.

Hinweis:

Im oben genannten Betrag ist die bislang erbrachte Sicherheitsleistung von 181.500 € bereits enthalten. Nach Eingang der Konzernbürgschaft über den erhöhten Gesamtbetrag der Sicherheitsleistung, wird die bisher hinterlegte Konzernbürgschaft zurückgegeben.

4. *Anstelle der aufgehobenen Nebenbestimmung Nr. 3.6 des Bescheids vom 20.08.1985 (s. oben 1.) wird nach Nebenbestimmung Nr. 3.5 des Bescheids, zuletzt ergänzt mit Bescheid vom 28.09.1987 folgende neue Nebenbestimmung Nr. 3.6 eingefügt:*

3.6 Die Regeln der Technik sind einzuhalten. Insbesondere sind die folgenden Normen, Vorschriften und Satzungen zu beachten:

- **DIN EN 12056-1 in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 1610 sowie DIN EN 476 und DIN EN 13564-1,**
- **Allgemeine Entwässerungssatzung der Stadt Andernach in Verbindung mit der satzungsrechtlichen Genehmigung durch das Abwasserwerk der Stadt Andernach und**
- **die Angaben zur Entwässerung im Bebauungsplan.**

5. *Nebenbestimmung Nrn. 4.4.1.6 und 4.4.1.8 des Bescheids vom 17.02.2009 werden wie folgt geändert:*

4.4.1.6 Die Zulassungsbescheide und Nachweise sind der SV Andernach vor der Bestellung des geplanten Koaleszenzabscheiders vorzulegen. Planung, Bau, und späterer Betrieb und Wartung des Koaleszenzabscheiders haben nach den aktuellen EN-DIN Normen und DWA Arbeitsblättern und Merkblättern zu erfolgen. sind mit dem Abwasserwerk der Stadt Andernach abzustimmen. Das Ergebnis der SGD Nord, Ref. 31 mitzuteilen.

Des Weiteren sind die Einbaubedingungen des Herstellers zu beachten und einzuhalten. Die SV Andernach ist über den Beginn der Arbeiten zum Einbau des Koaleszenzabscheiders und der dazugehörigen Leitungen zu informieren. Für jede Entleerung und Reinigung von Abscheideranlagen mit den dazugehörigen Schlammfängen ist der SV Andernach innerhalb von zwei Wochen nach der Entleerung mitzuteilen und nachzuweisen, wo der Inhalt verblieben ist.

4.4.1.8 Im Besonderen sind die Regelwerke DIN 1999-100, DIN 858-1 und DIN EN 858-2 zu beachten. **Auf einen Überflutungsschutz ist zu achten (s. DIN EN 752¹ und DIN 1986-100²).**

6. *Nebenbestimmungen Nrn. 2.7.2 und 2.2.1 des Bescheids vom 26.06.1995 (Nrn. 4.4.2.2 und 4.4.2.3 der Lesefassung) werden wie folgt geändert:*

4.4.2.2 **Es ist ein Nachverfolgungssystem und Kataster für die angenommenen Abfälle zu erstellen, mittels derer Standort und Menge der Abfälle in der Anlage nachverfolgt werden können. Es sind Informationen zur Vorabkontrolle (z. B. Datum der Anlieferung, eindeutige Referenznummer, Analyseergebnisse, vorgesehener Behandlungsweg, Art und Menge vorhandener Abfälle mit ermittelten Gefahren), Annahme, Lagerung, Behandlung und Abtransport/Verbleib aus der Anlage zu hinterlegen. (BVT 2c) Das Laborbuch ist 5 Jahre lang aufzubewahren und der SGD Nord, Ref. 31 ~~Bezirksregierung Koblenz~~ auf Verlangen vorzulegen.**

4.4.2.3 Abfälle und Behandlungskemikalien dürfen erst dann in die Anlage übernommen werden, wenn sich ein Verantwortlicher der Organisationseinheit „Kontrolle“ (vgl. ~~Nr. 5.1.1 der TA Abfall~~) davon überzeugt hat, dass

- die Abfälle im Positivkatalog aufgeführt sind,

¹ DIN EN 752: Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden – Kanalmanagement, Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

² DIN 1986-100: Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 100: Instandhaltung, Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

- die Eingangskontrollen gem. Anlage 1 sowie **BVT 2b der BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung** ~~Pkt. 5.2.3 TA Abfall~~ beanstandungsfrei durchgeführt sind, für den jeweiligen Stoff ein Behandlungskonzept existiert,
- die Behandlung des Abfalls unter Beachtung der Anlagenzulassung, der Indirekteinleitergenehmigung und der Vorgaben des Kläranlagenbetreibers möglich ist,
- die Stoffe ohne Gefahr für die Sicherheit der Beschäftigten gelagert und behandelt werden können,
- die bei der Behandlung entstehenden Abfälle (Schlämme) den Vorgaben des vorliegenden Entsorgungsnachweises (Deklarationsanalyse) genügen werden,
- die gewonnenen Altöle einer Verwertung bzw. ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden können.

7. *Nach Nebenbestimmung Nr. 4.4.2.7 des Bescheids vom 17.02.2009, zuletzt geändert mit Bescheid vom 15.05.2009 wird anstelle der aufgehobenen Nebenbestimmung Nr. 4.4.2.8 des vor genannten Bescheids (s. oben 1.) folgende neue Nebenbestimmung Nr. 4.4.2.8 eingefügt:*

4.4.2.8 Bei Anlieferung der Abfälle ist eine Eingangskontrolle durchzuführen. Die zu prüfenden Merkmale der Abfälle sind in einer Arbeitsanweisung festzulegen, ebenso nach welchen Kriterien Abfälle angenommen werden dürfen bzw. zurückgewiesen werden müssen. Zu prüfende Merkmale sind u. a. Mengen, Abfallschlüssel, Sichtkontrolle, Probenahme bzw. Prüfung von Analyseergebnissen. Zurückweisende Abfälle sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. (BVT 2b)

8. *Anstelle der aufgehobenen Nebenbestimmungen Nrn. 1, 2 und 3 des Bescheids vom 18.12.2007, Lesefassung Nrn. 4.4.3.3, 4.4.3.4 und 4.4.3.5 (s. oben 1.) werden folgende neue Nebenbestimmungen Nrn. 4.4.3.3, 4.4.3.4 und 4.4.3.5 eingefügt:*

4.4.3.3 Um vor dem Schritt der Neutralisation eines Abfalls mit einem weiteren Abfall Unfälle durch exotherme sowie chemische Reaktionen wie Ausgasungen zu vermeiden, ist eine Voruntersuchung durchzuführen. Diese ist zu dokumentieren.

4.4.3.4 Das Destillat muss vor der Vermischung mit anderen gereinigten Abfallströmen aus der CP-Anlage untersucht werden und die Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung sowie die Einleitgrenzwerte gemäß Nebenbestimmung Nr. 4.4.4.4 einhalten.

Für den Nachweis, dass alle Verfahren zur Behandlung aller vorgesehenen Emulsionen und Spülwässer geeignet sind, ist das Destillat vor der Vermischung an den ersten 5 Tagen nach Inbetriebnahme täglich und anschließend wöchentlich auf folgende Parameter zu untersuchen:

AOX, freies Cyanid, Arsen, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Blei, Zink, sechswertiges Chrom, Quecksilber, Kohlenwasserstoffe.

Die Analysenergebnisse des ersten Monats nach Inbetriebnahme sind der SGD Nord umgehend vorzulegen. Die Analysedaten des Destillats vor der Vermischung sind im Betriebstagebuch zu hinterlegen und eine jährliche Auswertung dem Jahresbericht gemäß Nebenbestimmung Nr. 8.2 beizufügen.

4.4.3.5 Abfälle mit Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFT-haltig) oder persistenten organischen Schadstoffen (POP-haltig) dürfen nicht behandelt werden.

9. *Nebenbestimmung Nr. 4.4.10 des Bescheids vom 30.06.1994 (Nr. 4.4.3.9 der Lesfassung) wird wie folgt geändert:*

4.4.3.9 Die für den Betrieb der Reinigungsanlage benötigten Chemikalien und sonstigen wassergefährdenden Stoffe sind gem. den Bestimmungen des WHG, des LWG und der ~~AwSV~~ **VAWS** zu lagern. **Bei der Lagerung von Hilfsstoffen sind für die Dimensionierung der Rückhalteeinrichtungen die entsprechenden Vorschriften zu beachten (AwSV, etc.).**

10. Nebenbestimmungen Nrn. 4.4.4.2, 4.4.4.3, 4.4.4.4 bis 4.4.4.6 und 4.4.4.8 des Bescheids vom 17.02.2009 werden wie folgt geändert:

4.4.4.2 **An der Überwachungsstelle (ÜWS) Ablaufsammelleitung der Abwasserstapelstanks (Messstellen-Nr. 2717919712, OW³ 32387689, NW 5588919)** Es dürfen maximal folgende Abwassermengen eingeleitet werden:

Stündlich: 7,5 m³

Täglich: 750 m³

Wöchentlich: 375 m³

Jährlich: 420.000 m³

Im Ablauf der oben genannten Überwachungsstelle ist eine kontinuierliche Mengenmessung durchzuführen. Die oben genannte Überwachungsstelle ist mit einem Schild zu kennzeichnen, auf dem die Messstellenummer und die Bezeichnung deutlich sichtbar sind.

Die o.g. Maßnahmen sind bis spätestens 3 Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides fertigzustellen bzw. umzusetzen und der SGD Nord, Reg. WAB KO schriftlich anzuzeigen. Hierzu sind auch Bestandspläne vorzulegen, aus denen die Lage der Überwachungsstelle ersichtlich ist.

4.4.4.3 Folgende Frachten dürfen eingeleitet werden:

CSB: 180 kg/d und ~~7,5~~ **10,0** kg/h

4.4.4.4 Die nachfolgenden Überwachungswerte ~~Festlegungen gelten für nicht abgesetzte homogenisierte qualifizierte Stichproben,~~ die ihre Grundlage in Tabelle 6.2 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2018/1147⁴ für die Behandlung von wasserbasierten flüssigen Abfällen finden (BVT-assozierte Emissionswerte für indirekte Einleitungen in einen Vorfluter),

³ Koordinaten nach UTM/ETRS 89

⁴ Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung

analysiert nach den in der Anlage zu § 4 der Verordnung über das Einleiten von Abwässern in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Analyse- und Messverfahren, sind einzuhalten:

Stoffe / Stoffgruppen	
Arsen ¹⁾	0,1
Kohlenwasserstoffe (KW), gesamt ²⁾	2010
Blei (Pb) ¹⁾	0,53
Cadmium (Cd) ¹⁾	0,21
Chrom (Cr) gesamt ¹⁾	0,53
Chrom (Cr) VI ¹⁾	0,1
Kupfer (Cu) ¹⁾	0,5
Nickel (Ni) ¹⁾	1,0
Quecksilber (Hg) ¹⁾	0,051 mg/l
Zink (Zn) ¹⁾	2,0
Cyanid, leicht freisetzbar ¹⁾	0,1
AOX ^{2)*)}	1,0
Benzol und Derivate ¹⁾	1,0

Erläuterungen:

- 1) Aus der nicht abgesetzten homogenisierten, qualifizierten Stichprobe.**
(Eine qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens 5 Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen und gemischt werden).
- 2) Aus der Stichprobe**
(Eine Stichprobe umfasst eine einmalige Probenahme aus einem Abwasserstrom).
- *) Bei Chloridgehalten über 1 g/l wird der Blindwert in einer Blindprobe mit 1 g/l bestimmt. Das Produkt aus Blindwert und dem Chlorid-Verdünnungsfaktor wird vom AOX-Wert abgezogen.**

4.4.4.5 Als Mindestanforderung hinsichtlich der biologischen Abbaufähigkeit gilt ein Verhältnis von

$$\text{CSB} : \text{BSB}_5 = \leq 2,37 : 1,0$$

Aerobe biologische Abbaufähigkeit (Eliminierbarkeit) in biologischen Behandlungsanlagen von der filtrierten Probe, analysiert nach Nr. 408 der Anlage zu § 4 der Verordnung über das Einleiten von Abwasser in Gewässern (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils geltenden Fassung: $\geq 80\%$ nach spätestens 120 Stunden.

4.4.4.6 Als sonstige Anforderungen **an das Abwasser** werden festgelegt:

pH-Wert 6,5 - 10

EinleitTemperatur: max. 35 °C

Das Abwasser muss weitestgehend klar, farblos und geruchlos sein. Das Abwasser darf grundsätzlich keine Stoffe enthalten, die gemäß Nr. 3.2 des DWA-Merkblattes M 115, Teil 2⁵, der Kanalisation fernzuhalten sind.

4.4.4.8 Die Stadt Andernach ist berechtigt Proben der eingeleiteten Abwässer zu entnehmen und in einem qualifizierten Labor auf folgende Parameter untersuchen zu lassen:

- CSB und BSB₅

- Aerobe biologische Abbaufähigkeit nach Nr. 4.4.5.4.5

Die Kosten von bis zu 4 Untersuchungen jährlich sind der Stadt Andernach als Auslage zu erstatten. Dabei besteht auch die Möglichkeit, die Rechnung des von der Stadt Andernach beauftragten Labors direkt zu zahlen.

11. *Nach Nebenbestimmung Nr. 4.4.2.11 des Bescheids vom 15.05.2009 (Nr. 4.4.4.10 der Lesefassung) werden die Nebenbestimmungen Nrn. 4.4.4.11 bis 4.4.6.1 eingefügt:*

4.4.4.11 Ein vorstehend festgesetzter Wert ist einzuhalten. Er gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Überwachung durchgeführten Untersuchungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 v. H. übersteigt. Untersuchungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

⁵ DWA- Merkblatt M 115, Teil 2: Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers - Teil 2: Anforderungen (Februar 2013), Bezugsquelle DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef

- 4.4.4.12** Ein festgelegter Wert für den Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) gilt unter Beachtung des vorstehenden Absatzes auch als eingehalten, wenn der vierfache Wert des gesamten organisch gebundenen Kohlenstoffes (TOC), bestimmt in Milligramm je Liter, diesen Wert nicht überschreitet.
- 4.4.4.13** Es gelten die in der Anlage zur Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Analysen- und Messverfahren. Anstelle dieser Verfahren können die Untersuchungen auch mit geeigneten betriebsanalytischen Verfahren durchgeführt werden. Dabei sollen vorrangig umweltschonende Verfahren zum Einsatz kommen. Die Vergleichbarkeit mit genormten Analysen- und Messverfahren muss durch Maßnahmen der analytischen Qualitätssicherung (AQS) gewährleistet werden.
- 4.4.4.14** Der Betreiber hat einen Gewässerschutzbeauftragten mit Qualifikationsnachweis zu bestellen. Diese Anordnung ergeht gemäß § 64 Abs. 2, Nr. 2 WHG i. V. m. § 67 LWG. Änderungen der bestellten Personen sind der SGD Nord, Reg. WAB KO zu melden.
- 4.4.4.15** Vor der Probenahme und Einleitung in den Kanal ist an der Überwachungs-Messstelle (Abwasserstapeltank) durch Einschalten der Umwälzpumpe eine Durchmischung des Abwassers zu gewährleisten.
- 4.4.4.16** Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet, die Einleitung jeder Abwassercharge rechtzeitig dem Personal der Kläranlage Andernach sowie, zwecks Überwachung, der SGD Nord, Reg. WAB KO, bekannt zu geben.
- 4.4.4.17** Vor dem Ablassen der Chargen aus dem Abwasserstapeltank ist das Abwasser gem. Nebenbestimmung Nr. 4.4.5.3 zu untersuchen. Werden die Überwachungswerte bei der Eigenüberwachung nicht eingehalten, so ist das Abwasser erneut einer Behandlung zuzuführen.

- 4.4.4.18 Die Schadstofffracht ist so gering zu halten, wie dies durch Verringerung des Anfalls von Abwasser aus der Behälterreinigung nach Lagerung und Transport durch Mehrfachnutzung und weitgehende Kreislaufführung des Reinigungswassers sowie Rückhaltung und Rückgewinnung von Produkten möglich ist.**
- 4.4.4.19 Die Abläufe der Abwasserstapeltanks müssen so ausgebildet sein, dass ohne Schwierigkeiten zu jeder Zeit Abwasserproben entnommen und Wassermengenmessungen durchgeführt werden können.**
- 4.4.4.20 Der Betreiber hat die Messinstrumente (wie z. B. pH-Wert- und Durchflussmessung) mindestens jährlich zu warten oder einen entsprechenden Wartungsvertrag abzuschließen.**
- 4.4.4.21 Der Bescheidsinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient werden und ein Betriebstagebuch geführt wird, in das den zuständigen Behörden jederzeit Einblick zu gewähren ist. Auch an Wochenenden und an Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen.**
- 4.4.4.22 Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Die im Genehmigungsbescheid festgesetzten Anforderungen sind ihm bekannt zu geben. Eine Vertretung muss jederzeit gesichert sein.**
- 4.4.4.23 Das Abwasser darf mit anderem Abwasser zum Zweck der gemeinsamen biologischen Behandlung nur vermischt werden, wenn bewiesen ist, dass ein DOC-Eliminationsgrad von 75 Prozent entsprechend der Nummer 408 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“**

der AbwV erreicht wird. Dieser Nachweis zur Einhaltung der Voraussetzungen ist der SGD Nord, Reg. WAB KO sowie der SV Andernach bei wesentlichen Änderungen, ansonsten mindestens alle 2 Jahre, vorzulegen.

Alternativ ist nachzuweisen, dass bei der Fisch- und der Daphnientoxizität sowie der Bakterienleuchthemmung einer repräsentativen Abwasserprobe nach Durchführung eines Eliminationstestes mit Hilfe einer biologischen Labor-Durchlaufkläranlage (Anlage z.B. entsprechend DIN 38412-L 26) folgende Anforderungen nicht überschritten werden:

Fischei-Test	$G_{Ei} = 2$
Daphniengiftigkeit	$G_D = 4$
Bakterienleuchthemmung	$G_L = 4$

4.4.4.24 Der Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage hat die Prüfung und Wartung der Anlage entsprechend den Maßgaben des Herstellers durchzuführen oder durchführen zu lassen.

4.4.4.25 Das Abwasser darf organisch gebundene Halogenverbindungen nicht enthalten, die aus Wasch- und Reinigungsmitteln oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffen stammen. Der Nachweis hierzu kann dadurch erbracht werden, dass alle jeweils eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt werden und Herstellerangaben vorliegen, nach denen die vorgenannten Mittel und Stoffe organisch gebundene Halogenverbindungen nicht enthalten.

4.4.4.26 Eine vorhersehbare, vorübergehende Änderung in der Betriebsweise der Abwasserbehandlungsanlage (z. B. Reparaturfall), die eine Überschreitung der Einleitungsbestimmungen zur Folge haben kann, sind dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage und der SGD Nord, Reg. WAB KO rechtzeitig unter Darstellung der Notwendigkeit und Vorgehensweise anzuzeigen.

4.4.5 Selbstüberwachung von Abwasseranlagen

4.4.5.1 Es ist die Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SÜVOA) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten, soweit nachstehend oder über Ausnahmezulassungen nichts Abweichendes geregelt ist.

4.4.5.2 Über die Wartung und den Betrieb der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen. Hierin sind insbesondere Abwassermengen, Wartungen, Störungen, Reparaturen, Ergebnisse wiederkehrender Zustands- und Funktionskontrollen, Chemikalienlieferungen, Chemikalienverbrauch sowie Untersuchungsergebnisse einzutragen. In das Betriebstagebuch ist den zuständigen Behörden jederzeit Einblick zu gewähren.

4.4.5.3 Das Abwasser ist an der Überwachungsstelle wie folgt zu untersuchen oder untersuchen zu lassen:

Parameter	
Abwasservolumenstrom	k
pH-Wert	k
Arsen	c
Blei	c
Cadmium	c
Chrom, ges. *)	c
Chrom VI	c
Kupfer	c
Nickel	c
Quecksilber	c
Zink	c
Cyanid, leicht freisetzbar	c
Benzol und Derivate	c
AOX	c
Kohlenwasserstoffe	c
CSB	c

Erläuterungen:

c = nach jeder Chargenbehandlung

*) Bei Überschreitung des Grenzwertes Chrom, ges. ist eine Nachuntersuchung auf Chrom VI erforderlich.

- 4.4.5.4 Jede in die Kanalisation eingeleitete Charge ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 4.4.5.5 Soweit nicht genauer vorgegeben, ist an wechselnden Tagen und zu wechselnden Tageszeiten zu untersuchen.
- 4.4.5.6 Zum Zeitpunkt der Probenahme ist der Abwasservolumenstrom zu messen. Der sich daraus ergebende Abwasservolumenstrom pro Stunde ist anzugeben.

- 4.4.5.7** Die Untersuchungsergebnisse sind in einem Selbstüberwachungsbericht zu dokumentieren. Der Selbstüberwachungsbericht ist nach Maßgabe der SÜVOA⁶ zu gestalten.
- 4.4.5.8** Abwasserkanäle und -leitungen sind von ihrem Betreiber mindestens alle 10 Jahre durch optische Untersuchung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Die Wiederholungsfrist beginnt nach Durchführung der letzten Untersuchung. Feststellungen zu Art, Ausmaß und Lage von Schäden sowie Sanierungsmaßnahmen sind in einem Betriebstagebuch zu erfassen.
- 4.4.5.9** Der Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage hat der SGD Nord, Reg. WAB KO die zusammengefassten und ausgewerteten Ergebnisse der Selbstüberwachung (Selbstüberwachungsbericht) sowie die Fortschritte und Ergebnisse der Untersuchungen von Abwasserkanälen und -leitungen bis zum 10. März des folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Er muss mindestens folgende Angaben über das im Berichtszeitraum eingeleitete Abwasser enthalten:
- das eingeleitete monatliche Abwasservolumen sowie die monatlichen Mittelwerte der Konzentrationen der Überwachungsparameter,
 - die ermittelten höchsten Konzentrationen von Schadstoffen und Schadstoffgruppen mit dem jeweiligen Abwasservolumenstrom während der Probenahme,
 - die Ergebnisse der Zustandsprüfung von Abwasserkanälen und -leitungen,
- 4.4.5.10** Für die Abwasserbehandlungsanlagen ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das die Ergebnisse der Selbstüberwachung und die hierzu verwendeten Verfahren, einschließlich der Ergebnisse der besonderen Zustandsprüfungen nach § 4 Abs. 1 und der Zustandsprüfungen nach den Anlagen 1 und 2 der SÜVOA sowie Störungen

⁶ Ein Vordruck des Berichtes (SÜVOA-Vordruck) sowie der „Leitfaden Eigenüberwachung“ sind auf der Webseite der SGD Nord bereitgestellt. Download: <https://sgdnord.rlp.de/de/wasser-abfall-boden/wasserwirtschaft/gewasserschutz/industrielles-abwasser/download-industrielles-und-gewerbliches-abwasser/>

des Anlagenbetriebes einzutragen sind. Die Eintragungen sind von demjenigen zu unterzeichnen, dem die Bedienung der Abwasserbehandlungsanlage obliegt.

4.4.6 Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

4.4.6.1 Die Lagerungen bei der Verdampferanlage sind gemäß § 39 AwSV folgenden Gefährdungsstufen zuzuordnen:

Lfd.			
a)	DL-1; CPI Behält., saure Reinig.; 2,1 m ³	1	A
b)	DA-1; Entschäumer-Behälter; 9 m ³	1	A
c)	Korrosionsschutz Behälter; 0,2 m ³	1	A
d)	Antiscant-Behälter; 1,3 m ³	2	B
e)	VB-6; Vorlagetank für Verdampfer; 9 m ³	3	C
f)	VB-7; Spülwasser; 9 m ³	3	C
g)	T 701; Neutralisationsbehälter; 9 m ³	1	A
h)	T 501 – T 504; Beh. Eisensäure (4 x 6,4 m ³)	1	A
i)	Konzentrattank ölhaltig; 30 m ³	3	D
j)	Konzentrattank salzhaltig; 30 m ³	3	D

Die Lagerungen wassergefährdender Stoffe sind im vorhandenen Anlagen-Kataster zu übernehmen. Gemäß § 43 AwSV ist eine Anlagendokumentation zu führen. Für Anlagen ab der Wassergefährdungsstufe „C“ besteht gemäß § 45 AwSV Fachbetriebspflicht. Für Anlagen ab der Wassergefährdungsstufe „B“ besteht gemäß Anlage 7 der AwSV Sachverständigenpflicht.

12. Nebenbestimmungen Nrn. 5.8, 5.13 und 5.22 des Bescheids vom 20.08.1985 werden wie folgt geändert:

5.8 In den Arbeitsräumen ist eine ausreichende freie Lüftung zu gewährleisten. Hierzu müssen die in der Arbeitsstätten-Richtlinie „Lüftung“ (ASR 5)

genannten Lüftungsquerschnitte erreicht werden. Bei Abwendung einer Lüftungstechnischen Anlage ist der entsprechende Abschnitt der ASR 5 zu beachten. Die Lüftungstechnische Anlage ist so auszulegen, dass an den Arbeitsplätzen zur Vermeidung von Zugluft die Luftgeschwindigkeit 0,2 m/s nicht überschreitet **muss unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der physischen Belastung und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen während der Nutzungsdauer eine ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein.**

Bei Lüftungstechnischen Anlagen ist der Außenluftvolumenstrom nach dem Stand der Technik so auszulegen, dass Lasten (Stoff-, Feuchte-, Wärmelasten) zuverlässig abgeführt werden und die CO₂-Konzentration von 1000 ppm eingehalten wird.

- 5.13 Vor Inbetriebnahme ist die Lüftungstechnische Anlage durch eine sachkundige Person auf ihre Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Diese Prüfung ist mindestens alle 2 Jahre zu wiederholen.
Bei raumluftechnischen Anlagen ist die Zuluft (Außenluft / Umluft) vor der Zuführung in die zu Lüftenden Räume entsprechend den Anforderungen hinsichtlich der Nutzung der Arbeitsstätte durch Luftfilter nach dem Stand der Technik zu reinigen.
- 5.22 Durch **Messungen** einer der amtlich benannten nach § 29b BImSchG in Verbindung mit § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stellen (siehe Anlage) ~~ist~~ **sind** frühestens 3 und spätestens 42 6 Monate nach Inbetriebnahme der **Verdampfer** Anlage die Massenkonzentration an staubförmigen Stoffen im Abgas durch Messung **sowie wiederkehrend alle 3 Jahre die Emissionen aller luftverunreinigender Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, feststellen zu lassen.** Der Messbericht ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich ~~zweifach~~ **vorzulegen.**
Zur Durchführung der Messung sind im Benehmen mit der dafür beauftragten Stelle geeignete **Messstellen und** unfallsichere Messplätze ~~festzulegen~~ **einschließlich der Zugänge festzulegen und einzurichten.**

Die Abnahmemessung kann entfallen, wenn eine schriftliche Garantieerklärung des Herstellers der Filteranlage vorgelegt wird, dass die in der Nebenbestimmung Nr. 14 festgelegte Emissionsbegrenzung eingehalten wird. Die Garantieerklärung ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Koblenz unverzüglich zweifach vorzulegen.

Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z.B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.

Das Messinstitut ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der SGD Nord, Ref. 31 unmittelbar zu übersenden.

13. Anstelle der aufgehobenen Nebenbestimmung Nr. 5.24 des Bescheids vom 20.08.1985 (s. oben 1.) wird folgende neue Nebenbestimmung Nr. 5.24 eingefügt:

5.24 Die Emissionen nachstehend genannter Stoffe in der Hallenabluft dürfen folgende Massenströme bzw. Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

- **Gesamtstaub** **10 mg/m³**
- **Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff** **20 mg/m³**
- **Ammoniak** **0,1 kg/h oder 20 mg/m³**
- **Gasförmige anorganische Chlorverbindungen**
der Nr. 5.2.4, Klasse III der TA Luft,
angegeben als Chlorwasserstoff **0,1 kg/h oder 20 mg/m³**
- **Geruchsintensive Stoffe** **500 GE/m³**

14. Nebenbestimmung Nr. 5.26 des Bescheids vom 20.08.1985 wird wie folgt geändert:

5.26 Die Inbetriebnahme der **Verdampferanlage** ist der SGD **Nord, Ref. 31** dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Koblenz unverzüglich mitzuteilen.

15. Nach Nebenbestimmung Nr. 5.27 des Bescheids vom 23.02.2017, geändert mit Bescheid vom 13.11.2017 werden die Nebenbestimmungen Nrn. 5.28 bis 5.40 eingefügt:

- 5.28** Vor der Verwendung der Verdampferanlage sind die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. In die Beurteilung sind alle Gefährdungen einzubeziehen, die bei der Verwendung von der Anlage selbst, der Arbeitsumgebung und den Arbeitsgegenständen, an denen Tätigkeiten durchgeführt werden, ausgehen. Bei der Gefährdungsbeurteilung ist insbesondere § 3 Abs. 2 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu berücksichtigen.
- 5.29** Vor Inbetriebnahme der Verdampferanlage ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzustellen, ob es sich um eine verkettete Anlage handelt. Ist dies der Fall, so sind die zu erwartenden technisch- und verhaltensbedingten Gefahren festzustellen und im Rahmen einer Risikobetrachtung zu bewerten. Die sich hieraus ergebenden Schutzmaßnahmen technischer und organisatorischer Art sind durchzuführen. Das Verfahren nach § 3 Maschinenverordnung (CE-Kennzeichnung, Betriebsanleitung, Konformitätserklärung) ist durchzuführen.
- 5.30** Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind zu vermeiden oder Gefahrstoffe durch Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse oder Verfahren zu ersetzen, die unter den jeweiligen Verwendungsbedingungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten nicht oder weniger gefährlich sind (Substitution). Der Verzicht auf eine mögliche Substitution ist in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung zu begründen.

- 5.31** Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung sind fachkundige Personen, insbesondere der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit, beratend hinzuzuziehen.
- 5.32** Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes ist vor Aufnahme der Tätigkeit festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Biostoffen und/oder Gefahrstoffen durchführen bzw. ob Bio-/ Gefahrstoffe bei diesen Tätigkeiten entstehen oder freigesetzt werden. Ist dies der Fall, so sind alle hiervon ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten nach § 4 Abs. 3 Biostoffverordnung (BioStoffV) bzw. nach § 6 Abs. 1 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung).
Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeit zu dokumentieren.
- 5.33** Werden Tätigkeiten mit Biostoffen und/oder Gefahrstoffen durchgeführt, sind vor Aufnahme der Tätigkeit mit diesen Stoffen schriftliche Betriebsanweisungen arbeitsbereichs- und stoffbezogen zu erstellen. Die Betriebsanweisungen sind den Beschäftigten zur Verfügung zu stellen. Sie müssen in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache verfasst sein und insbesondere die im § 14 Abs. 1 BioStoffV bzw. § 14 Abs. 1 GefStoffV aufgeführten Informationen enthalten.
- 5.34** Die Beschäftigten sind vor Aufnahme der Tätigkeit mit Biostoffen/Gefahrstoffen und danach mindestens jährlich anhand der Betriebsanweisungen über die auftretenden Gefahren und über die Schutzmaßnahmen arbeitsplatzbezogen zu unterweisen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
- 5.35** Bei Tätigkeiten mit Biostoffen sind für die einzelnen Arbeitsbereiche entsprechend der Gefährdungsbeurteilung neben geeigneten

baulichen Voraussetzungen Maßnahmen zur Vermeidung einer Infektionsgefährdung in Form eines Hygieneplans schriftlich festzulegen und deren Befolgung zu überwachen. Der Hygieneplan soll Regelungen zu Desinfektion, Reinigung und Sterilisation sowie zur Ver- und Entsorgung enthalten.

- 5.36 Die Gefährdungsbeurteilungen sind regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren und zu dokumentieren. Dabei ist der Stand der Technik zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, sind die Schutzmaßnahmen entsprechend anzupassen. Ergibt die Überprüfung, dass keine Aktualisierung erforderlich ist, so ist dies unter Angabe des Datums der Überprüfung zu dokumentieren. Die Gefährdungsbeurteilung ist umgehend zu aktualisieren, wenn**
- sich maßgebliche Veränderungen ergeben,**
 - neue Informationen oder Erkenntnisse dies erfordern oder**
 - die Ergebnisse arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen dies erforderlich machen.**
- 5.37 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge sicherzustellen. Dabei sind die Vorschriften der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) einschließlich des Anhangs zu beachten und die nach § 9 Abs. 4 ArbMedVV bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen.**
- 5.38 Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten sind auszuschließen. Ist dies nicht möglich, sind sie auf ein Minimum zu reduzieren. Diesen Geboten ist durch die Festlegung und Anwendung geeigneter Schutzmaßnahmen Rechnung zu tragen. Dabei ist folgende Rangfolge zu beachten:**
- a) Gestaltung geeigneter Verfahren (z. B. geschlossene Systeme) und technischer Steuerungseinrichtungen sowie Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Materialien nach dem Stand der Technik,**

- b) Anwendung kollektiver Schutzmaßnahmen technischer Art an der Gefahrenquelle, wie angemessene Be- und Entlüftung, und Anwendung geeigneter organisatorischer Maßnahmen,
- c) sofern eine Gefährdung nicht durch Maßnahmen nach a) und b) verhütet werden kann, Anwendung von individuellen Schutzmaßnahmen, die auch die Bereitstellung und Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung umfassen.

5.39 Es ist sicherzustellen, dass

- a) persönliche Schutzausrüstung an einem dafür vorgesehenen Ort sachgerecht aufbewahrt wird,
- b) persönliche Schutzausrüstung vor Gebrauch geprüft und nach Gebrauch gereinigt wird und
- c) schadhafte persönliche Schutzausrüstung vor erneutem Gebrauch ausgebessert oder ausgetauscht wird.

5.40 Arbeitsplätze sind so einzurichten, dass die Beschäftigten keiner Lärmgefährdung ausgesetzt sind. Für die Arbeitsplätze gelten folgende Auslösewerte:

	Tages- Lärmexpositionspegel	Spitzenschall- druckpegel
Unterer Auslösewert	80 dB(A)	135 dB(C)
Oberer Auslösewert	85 dB(A)	137 dB(C)

Wird der untere Auslösewert erreicht, sind die Beschäftigten zu unterweisen. Bei Überschreitung ist zusätzlich geeigneter Gehörschutz zur Verfügung zu stellen und es ist eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung und Vorsorge nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) anzubieten.

Wird der obere Auslösewert erreicht oder überschritten, ist für die betroffenen Beschäftigten eine Pflichtvorsorge nach ArbMedVV zu veranlassen. Die Beschäftigten müssen vor Aufnahme der Tätigkeit an der Pflichtvorsorge teilgenommen haben.

Bei Überschreitung des oberen Auslösewertes ist ein Programm mit technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmexposition auszuarbeiten und durchzuführen. Lärmereiche Bereiche sind zu kennzeichnen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten den persönlichen Gehörschutz bestimmungsgemäß verwenden.

Unter Einbeziehung der dämmenden Wirkung des Gehörschutzes ist sicherzustellen, dass der auf das Gehör des Beschäftigten einwirkende Lärm die maximal zulässigen Expositionsgrenzwerte $L_{Ex, 8h} = 85 \text{ dB(A)}$ beziehungsweise $L_{pC, peak} = 137 \text{ dB(C)}$ nicht überschreitet.

16. Nach Nebenbestimmung Nr. 4.3.14 des Bescheids vom 27.06.1994 (Nr. 7.32 der Lesefassung) wird folgende Nebenbestimmung Nr. 7.33 eingefügt:

7.33 Der Betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan - insbesondere der darin enthaltene Feuerwehrplan - ist im Einvernehmen mit der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (Brandschutzdienststelle) fortzuschreiben.

17. Nebenbestimmungen Nrn. 8.1 und 8.2 des Bescheids vom 17.02.2009 werden wie folgt geändert:

8.1 Der Betreiber der Anlage hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebs ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- a) das Register gem. §§ 24 und 25 der Nachweisverordnung für alle angelieferten und alle abgegebenen Abfälle
- b) Daten über angenommene Abfälle (Input), sofern nicht bereits im Register enthalten:
 - Abfallart und Abfallmenge,
 - Abfallherkunft,
 - Ergebnis der Annahmekontrolle, bei Zurückweisung Angabe der Gründe

- Deklarationsanalysen, Kontrollanalysen
 - Behandlungspläne mit Angaben zu den gemeinsam in Charge behandelten Abfälle sowie Menge der zugegebenen Hilfsstoffe
 - Nachweise der Behandelbarkeit für **der** Abfälle der ~~Positivliste~~ **Teil B**
- c) Daten über abgegebene Stoffe (Output: Abfälle, sofern nicht bereits im Register enthalten):
- Art und Menge,
 - Verbleib (Entsorger)
- d) Ergebnisse von stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen)
- e) Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschl. der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen
- f) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage

Das Betriebstagebuch ist für die jederzeitige Einsichtnahme durch die zuständige Behörde bereitzuhalten. Es ist mindestens 5 Jahre, gerechnet ab dem Tag der letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

8.2 **Für jede genehmigte Anlage des Anhangs 1 zur 4. BImSchV** Es ist eine Jahresübersicht über die unter 8.1 **und 8.6** erfassten Daten zu erstellen. **Die folgenden Inhalte sind dabei zu berücksichtigen:**

- **Daten über Art und Menge der angenommenen Stoffe und Abfälle,**
- **Daten über die abgegebenen Stoffe und deren Verbleib,**
- **Lagerbestände,**
- **Auswertung der Analysedaten des Destillats vor der Vermischung**
- **besondere Vorkommnisse, Betriebsstörungen einschließlich möglicher Ursachen und Abhilfemaßnahmen,**
- **Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlage,**

- Auskunft nach § 31 Abs. 1 BImSchG (für Anlagen nach der IE-Richtlinie)⁷,
- Angaben zum jährlichen Wasser-, Energie- und Rohstoffverbrauch sowie das jährliche Reststoff- und Abwasseraufkommen.

18. Nach Nebenbestimmung Nr. 8.2 des Bescheids vom 17.02.2009 werden folgende Nebenbestimmungen Nrn. 8.3 bis 8.6 eingefügt:

- 8.3 Die Betriebsordnung und das Betriebshandbuch sind fortzuschreiben und den betrieblichen Änderungen anzupassen.**
- 8.4 Für die Fälle, dass das Destillat aus der Verdampferanlage bzw. die Abwässer nicht indirekt eingeleitet werden dürfen, sind der SGD Nord dafür die Formulare 9.1 und 9.2 nachzureichen und ein geeigneter Abfallschlüssel einzutragen.**
- 8.5 Es ist eine Liste zu den Abwasser- und Abgasströmen und ihren Merkmalen zu erstellen. Dies erleichtert eine Minderung von Emissionen in Gewässer und Luft. Sie hat mindestens folgende Elemente zu beinhalten:**
- i. Informationen über die Merkmale der zu behandelnden Abfälle und die Abfallbehandlungsverfahren einschließlich:
 - a) vereinfachtes Prozess-Fließschemata zur Darstellung der Emissionsquellen
 - b) Beschreibungen prozessintegrierter Techniken und der Abwasser-/ Abgasbehandlung an der Quelle einschließlich ihrer Leistungsfähigkeit
 - ii. Informationen über die Merkmale der Abwasserströme wie:
 - a) Mittelwerte und Schwankungen von Durchfluss, pH-Wert, Temperatur und Leitfähigkeit
 - b) durchschnittliche Konzentrations- und Frachtwerte relevanter Stoffe und ihre Schwankungen (z. B. CSB/TOC, Stickstoffspezies, Phosphor, Metalle, prioritäre Stoffe/Mikroschadstoffe)

⁷ Im Internet: https://sgdnord.rlp.de/fileadmin/sgdnord/Abteilung_2/IED/Formblatt_zu_p_31_Abs_1_BIm-SchG.docx

- c) **Daten zur biologischen Eliminierbarkeit (z. B. BSB, BSB/CSB-Verhältnis, Zahn-Wellens-Test, Potenzial für biologische Hemmung (z. B. Belebtschlamm-Hemmung))**

iii. Informationen über die Merkmale der Abgasströme wie:

- a) **Mittelwerte und Schwankungen von Durchfluss und Temperatur**
- b) **durchschnittliche Konzentrations- und Frachtwerte relevanter Stoffe und ihre Schwankungen (z. B. organische Verbindungen, POP wie z. B. PCB)**
- c) **Entflammbarkeit, untere und obere Explosionsgrenze, Reaktivität**
- d) **Vorhandensein anderer Stoffe, die das System zur Abgasbehandlung oder die Sicherheit der Anlage beeinträchtigen können (z. B. Sauerstoff, Stickstoff, Wasserdampf, Staub). (BVT 3)**

8.6 Der jährliche Wasser-, Energie- und Rohstoffverbrauch und das jährliche Reststoff- und Abwasseraufkommen sind mindestens einmal im Jahr zu überwachen (Messungen, Berechnungen, Aufzeichnung etc.). Werden vermeidbare Umweltauswirkungen festgestellt, ist dies zu dokumentieren, ebenso wie die Umsetzungsmaßnahmen als auch Gründe, warum eine Umsetzung nicht möglich ist. (BVT 11)

19. Nebenbestimmung Nr. 9.2 des Bescheids vom 17.02.2009 wird wie folgt geändert:

9.2 Unfälle, Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der SGD Nord, Ref. 31 zu melden. Wasserwirtschaftlich relevante Gegebenheiten - insbesondere Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder Brandfälle mit Löschwasseranfall - sind unverzüglich der KV MYK - Untere Wasserbehörde - oder der nächsten Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe oder damit verunreinigte Stoffe in ein Gewässer, in eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind bzw. einzudringen drohen. **Die Ver-**

pflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. Anzeigepflichtig ist der Betreiber, der Fahrzeugführer oder derjenige, der die Anlage instandhält, instandsetzt, reinigt, überwacht, prüft oder das Austreten des wassergefährdenden Stoffes verursacht hat.

20. Nach Nebenbestimmung Nr. 9.2 des Bescheids vom 17.02.2009 werden folgende Nebenbestimmungen Nrn. 9.3 und 9.4 eingefügt:

9.3 Alle Betriebsstörungen und -änderungen an den betrieblichen Anlagen, die eine unzureichende Reinigung der Abwässer und somit negative Auswirkungen auf Abwasseranlagen und in der Folge für das Gewässer haben können, sind der SV Andernach als Betreiberin der öffentlichen Abwasseranlage, der KV MYK - Untere Wasserbehörde - und der SGD Nord, Reg. WAB KO, unverzüglich anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden bzw. zu mindern.

9.4 Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist der SGD Nord, Ref. 31 ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und den vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.

21. Nebenbestimmung Nrn. 10.2 und 10.3 des Bescheids vom 17.02.2009 werden wie folgt geändert:

**10.2 Vor Aufnahme des Regelbetriebs der geänderten Anlage sowie nach jeder wesentlichen Änderung der Anlage (d.h. nach durch Änderungsge-
nehmigung gem. § 16 BImSchG **zugelassenen** Änderungen) ist die behördliche Abnahme der Maßnahme durchführen zu lassen. Die behördliche Abnahme ist spätestens **41 Wochen** vor dem geplanten Abnahmetermin schriftlich bei der**

- SGD Nord, **Ref. 31 Reg. WAB KO**
zu beantragen. Für untergeordnete Maßnahmen kann die Abnahme auch telefonisch beantragt werden. Abweichungen von den Planunterlagen einschließlich der Bestimmungen des Bescheides, die sich bei der Bauausführung ergeben haben, sind in einem bei der Abnahme vorzulegenden Bestandsplan zu dokumentieren. Die Pflicht zur Anzeige von Änderungen nach § 15 BImSchG sowie die Genehmigungsbedürftigkeit wesentlicher Änderungen nach § 16 BImSchG bleiben unberührt. Zur Abnahme sind folgende Nachweise vorzulegen:

— Nachweis, dass die Anforderungen des Anhangs 27 der Abwasserverordnung (AbwV) gemäß Nr. 4.10 des Bescheid § 16 s gemäß § 55 LWG vom 29.06.2004, Az.: 313-52-137-02/2000 PG, eingehalten werden.

Die Anlage darf erst dann und nur insoweit in Betrieb genommen werden, wie dies von der

- SGD Nord, **Ref. 31 Reg. WAB KO**
aufgrund des Ergebnisses der Abnahme zugelassen wurde.
Vor der Abnahme ist ein zeitlich begrenzter Probetrieb zur Erprobung der Betriebstauglichkeit der geänderten Anlage und zur Durchführung des o.g. Nachweises durchzuführen. Die Zulassung des Probetriebs ist mindestens 1 Woche vor dem geplanten Beginn bei der
- SGD Nord, **Ref. 31 Reg. WAB KO**
schriftlich zu beantragen.

- 10.3 Die Aufnahme des Regelbetriebs der geänderten Anlage und Stilllegung der Anlage sind der SGD Nord, **Ref. 31 Reg. WAB KO** und der SGD Nord, Reg. GA KO, schriftlich anzuzeigen.

22. Nach Hinweis Nr. 11.12 des Bescheids vom 24.02.2015 werden die Hinweise Nrn. 11.13 bis 11.20 eingefügt:

- 11.13 Der Output des salzhaltigen Konzentrats der Verdampferanlage hat unter den Abfallschlüssel AVV 19 02 08* oder 19 02 11* zu erfolgen.**

- 11.14** Unabhängig von den Festlegungen des Bescheids können weitere Anforderungen durch die Stadt Andernach im Bereich der Abwasserbehandlung bzw. durch den Betreiber öffentlicher Abwasseranlagen, z. B. aufgrund der örtlichen Entwässerungssatzung, gestellt werden. Die allgemeine Entwässerungssatzung der Stadt Andernach ist zu beachten.
- 11.15** Die Kosten von jährlich bis zu 5 staatlichen Überwachungen der Abwassereinleitung hat gemäß § 99 Abs. 3 LWG der Betreiber zu tragen.
- 11.16** Für beabsichtigte Änderungen der genehmigten Art, des genehmigten Zweckes oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen, sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen rechtzeitig zu beantragen.
- 11.17** Gemäß § 62 WHG müssen Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Dies ist gemäß § 65 LWG bei der KV MYK als Untere Wasserbehörde anzuzeigen.
- 11.18** Wegen der Lage im hochwassergefährdeten Bereich ist der Betreiber der Anlage nach § 5 Abs. 2 WHG dazu verpflichtet, eigene geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Es wird daher empfohlen, eigene Bau- und Verhaltensvorsorge zu treffen, insbesondere durch eine starkregen-/hochwassergepasste Planung und Nutzung der Anlagen (Anlagen sind z.B. so zu erstellen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern). § 14 LBauO (Schutz gegen schädliche Einwirkungen) bleibt unberührt. Außerdem wird der Abschluss einer Elementarschadensversicherung empfohlen.

- 11.19** Sofern für Lageranlagen keine Bauartzulassungen vorhanden sind, sind für jene Anlagen ab der Wassergefährdungsstufe „B“ nach § 63 WHG Eignungsfeststellungen bei der KV MYK - Untere Wasserbehörde zu beantragen.
- 11.20** Im Brandschadensfall kann es durch Einsatz von Löschmitteln zu Boden- oder Kanalkontamination kommen. Hierzu sind geeignete Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Dazu wird die Erarbeitung eines entsprechenden Konzeptes wonach anfallendes Löschwasser wiederverwendet und geeignet aufgefangen werden kann, empfohlen und soweit noch nicht vorhanden die Erstellung von Feuerwehr- und Abwasserplänen. Diese dienen sowohl der Einsatzvorbereitung, als auch zur schnelleren Orientierung der Feuerwehr im Einsatzfall. Neben den stoff- bzw. produktbezogenen Informationen des Betreibers (z.B. wo und in welchen Mengen werden Stoffe gelagert von denen im Schadensfall Gefahren zu erwarten sind, welche Löschmittel dürfen verwendet werden usw.) sind für die Feuerwehr in erster Linie die Benennung und Erreichbarkeit orts- bzw. objektkundiger Ansprechpartner sehr wichtig. Darüber hinaus sollte ein Abwasserplan Angaben über Abwasserkanäle auf dem Grundstück sowie Zuflüsse in das öffentliche Abwassernetz bzw. in Gewässer (sowohl Grundwasser als auch Oberflächengewässer), Rückhaltebecken und Absperrmöglichkeiten enthalten. Diese Pläne sind mit der Feuerwehr bzw. dem Träger der Feuerwehr abzustimmen, so dass dort die o.a. Punkte bekannt sind sowie Informationen zur baulichen Anlage, den Räumlichkeiten und Nutzung, zur Anleiterung etc. dort vorliegen. Auf den „Leitfaden Brandschadensfälle“ des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten und Beachtung des § 15 LBauO wird hingewiesen.

IV. Begründung

Die REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG, Brunnenstraße 138, 44536 Lünen, betreibt auf ihrem Betriebsgelände in der Gemarkung Andernach, Flur 3, Flurstücke 82/7, 83/1, 83/3, 83/14 und 85/3 u. a. eine chemisch-physikalische Abfallbehandlungsanlage mit einer Durchsatzkapazität von 120 t/d. Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 8.8.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Anlage zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Kalzinierung, Neutralisation oder Oxidation von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag).

Mit Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung vom 15.11.2019 beantragte die Betreiberin die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der vorgenannten Anlage durch Errichtung und Betrieb einer Verdampferanlage, Erweiterung der Behandlung um den Verfahrensschritt Neutralisation zur Vorbehandlung von sauren und alkalischen Abfällen vor dem Verdampfen, Wegfall der Einstufung von Abfällen/Abfallschlüsselnummern in Behandlungsgruppen, Erweiterung des Positivkatalogs der CP-Anlage um die Abfallschlüsselnummern AVV 11 01 05*, 11 01 07* und 11 01 11*, Erhöhung der Abwassereinleitmenge von 5 m³/h und 10.000 m³/a auf 7,5 m³/h und 20.000 m³/a, Lagerung von Eisen(II)-säure in vier einwandigen Behältern mit PE-Auffangwanne innerhalb der CP-Halle, Austausch des vorhandenen Koaleszenzabscheiders gegen einen neuen Koaleszenzabscheider, Außerbetriebnahme der Aktivkohlefilter zur Abwassernachbehandlung sowie durch Erhöhung der Frachtbegrenzung für den Abwassereinleitparameter CSB von 7,5 kg/h und 180 kg/d auf 10 kg/h und 240 kg/d.

Gleichzeitig beantragte die REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abzusehen.

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für

die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG erheblich sein können; eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen. Die als Nebenanlage der CP-Anlage geplante Verdampferanlage mit einer Durchsatzkapazität von 50 t/d ist der Nr. 8.10.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen (Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung durch Verdampfen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen je Tag oder mehr an gefährlichen Abfällen). Damit besteht für die geplante Änderung Genehmigungspflicht von Gesetzes wegen. Aufgrund der Kennzeichnung der Anlagen in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G ist für die beantragte Änderung grundsätzlich ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG erfolgte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht. Aus diesem Grunde wurde auch dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG stattgegeben.

Die Entscheidung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird, wurde am 07.04.2020, zuletzt geändert am 12.11.2020, im UVP-Portal veröffentlicht (www.uvp-verbund.de/rp).

Die zu beteiligenden Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.04.2020 um Stellungnahme gebeten. Mit Schreiben vom 11.12.2020 wurde das Landesamt für Umwelt um ergänzende Stellungnahme zu den am 10.12.2020 von der Antragstellerin vorgelegten Analysendaten vergleichbarer Verdampferanlagen gebeten.

Die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 i.V.m. § 10 BImSchG für die unter I.1 genannten Maßnahmen war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits

sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die beteiligten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben, soweit dies unter I.1 genehmigt wird, unter Benennung der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen zugestimmt.

Bei der CP-Anlage handelt es sich um eine Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU⁸ (IE-RL). Gemäß Art. 14 (3) IE-RL dienen die BVT-Schlussfolgerungen als Referenzdokument für die Festlegung von Genehmigungsaufgaben und Grenzwerten und sind für die Mitgliedsstaaten bindend. Von daher sind die unter der Nebenbestimmung Nr. 4.4.4.4 aufgeführten Überwachungswerte festzulegen, da die CP-Anlage in die Tätigkeit Nr. 5.1 b) des Anhangs I der IE-RL eingestuft ist und damit in den Anwendungsbereich der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken für die Abfallbehandlung vom 10.08.2018 fällt (Durchführungsbeschluss 2018/1147)⁹. Daher sind die in Tabelle 6.2 des Durchführungsbeschlusses für die Behandlung von wasserbasierten flüssigen Abfällen gelisteten BVT-assoziierte Emissionswerte für die indirekte Einleitung in einen Vorfluter anzuwenden. Die Überwachungswerte wurden jeweils auf den oberen Wert der BVT-Emissionswerte festgesetzt.

Besondere Umstände, dass die Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen in der CP-Anlage nicht umgesetzt werden können, sind in den Antragsunterlagen nicht dargestellt und sind auch nicht ersichtlich.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

⁸ Richtlinie [2010/75/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

⁹ Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung

Die beantragte Erhöhung der genehmigten CSB-Fracht von 180 kg/d auf 240 kg/d war abzulehnen, da diesbezüglich die Genehmigungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind und auch durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen nicht sichergestellt werden können.

Unter Berücksichtigung der CSB-Elimination in der Kläranlage Andernach (gemäß letztem Abbauteil: 90 %) ist die Einhaltung des CSB-Konzentrationswertes gemäß Anhang 27 der AbwV von 200 mg/l im Ablauf der Kläranlage Andernach nur einhaltbar bei einer CSB-Konzentration vom maximal 2.000 mg/l. Bei CSB-Konzentrationen größer 2.000 mg/l kann diese Anforderung, unter Einbeziehung des Abbaus in der Kläranlage, formal nicht mehr als eingehalten gelten.

Von daher war der Antrag auf Erhöhung der genehmigten CSB-Fracht von 180 kg/d auf 240 kg/d abzulehnen.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Nr. 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur ¹ an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

B. Kostenfestsetzungsbescheid

Die Kosten des Verfahrens werden auf insgesamt

11.446,05 €

(in Worten: elftausendvierhundertsechszundvierzig,5/100 Euro)

festgesetzt.

Wichtige Hinweise:

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Landesoberkasse bei der Bundesbank Koblenz, IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06, unter Angabe des Kassenzeichens 10416/21/2109/231/148011111 zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Begründung:

Die REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführer, Brunnenstraße 138, 44536 Lünen, ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zah-

lung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlungen veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts, Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Gemäß Tarif-Nr. 4.1.1.1 c) der vorgenannten LVO beträgt die Verwaltungsgebühr für eine Genehmigung nach § 16 BImSchG für eine im Anhang 1 der 4. BImSchV genannte Anlage mit Errichtungskosten bis zu 2,5 Mio. EUR 5.250,00 € zuzüglich 0,5 v.H. der 500.000,00 EUR übersteigenden Errichtungskosten.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die mit der Amtshandlung verbundenen Auslagen zu erstatten.

Die Verwaltungskosten für die vorstehende Änderungsgenehmigung wurden auf der Grundlage Ihres Schreibens vom 06.01.2021 wie folgt berechnet und festgesetzt:

1. Gebühren

- | | |
|---|------------|
| - Gebühr nach Tarif-Nr. 4.1.1.1 c) | 6.750,00 € |
| (5.250 € + (0,5 % x 300.000 €) 1.500 €) | |

2. Auslagen

- | | |
|--|------------|
| - Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
vom 05.05.2020 (Netto: 202,55 EUR / 19 % MWSt.: 38,48 EUR) | 241,03 € |
| - Landesamt für Umwelt vom 25.05.2020 | 3.190,20 € |
| - Stadtverwaltung Andernach vom 19.06.2020 | 840,48 € |
| - Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 06.07.2020 | 420,24 € |
| - Zustellgebühren | 4,10 € |

Gesamtbetrag der Verwaltungskosten: 11.446,05 €

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Kostenfestsetzungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur ¹ an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Im Auftrag

gez.

Nina Dietrich

Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.

Anlage

Positivkatalog für die chemische Abfallbehandlungsanlage (CP-Anlage) am Standort Dr.-Friedrich-Schadeberg-Straße 11, 56626 Andernach (Stand: 22.02.2021)

<u>Abfall- Schlüssel</u>	<u>Abfallbezeichnung</u>	<u>Anmerkung:</u>
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie	
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	(B)
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	(C)
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse	
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination	
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	(C)
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	(C)
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	(C)
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	(C)
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	(B)
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	(B)
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	(C)
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	(B)

07 03 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten (B)

07 03 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen (C)

07 06 Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln

07 06 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen (B)

07 06 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten (B)

07 06 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen (C)

10 Abfälle aus thermischen Prozessen

10 01 Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)

10 01 20* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten (B)

10 01 21 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen (C)

10 01 22* wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten (B)

10 01 23 wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen (C)

10 02 Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie

10 02 11* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung (A)

10 03 Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie

10 03 27* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung (A)

10 04 Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie

10 04 09* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung (A)

10 05 Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie

10 05 08* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung (A)

10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	(A)
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	(A)
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	(A)
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffen enthalten	(G)
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	(G)
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	(G)
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	(G)
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	(G)
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung	
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	
11 01 05*	saure Beizlösungen	
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von	

	Metallen und Kunststoffen	
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	(G)
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	(D)
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	(G)
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	(G)
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	(G)
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	(G)
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	(G)
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	(G)
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	(G)
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)	
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	(G)
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	(G)
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)	
13 04	Bilgenöle	
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	(A)
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	(A)
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	(A)
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheider	
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	(A)
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	(A)

13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	(A)
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	(B)
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	(A)
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	(A)
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen	
13 07 01*	Heizöl und Diesel	(C)
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	(C)
13 08	Ölabfälle a.n.g.	
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	(C)
13 08 02*	andere Emulsionen	(D)
13 08 99*	Abfälle a.n.g.	(A)
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)	
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	(A)
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung	
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	(B)
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	(C)
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	(C)
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	(C)
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasreinigung und andere wässrige flüssige Abfälle	(B)
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen	

(einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)

19 02 05* Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten (G)

19 02 07* Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen (G)

19 02 08* flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten (G)

19 07 Deponiesickerwasser

19 07 02* Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält (G)

19 07 03 Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt (G)

19 08 Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.

19 08 09 Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten (G)

19 08 10* Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen (G)

19 08 11* Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten (G)

19 08 12 Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen (G)

19 08 13* Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten (G)

19 08 14 Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen (G)

19 11 Abfälle aus der Altölaufbereitung

19 11 05* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten (G)

19 11 06 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen (G)

19 13 Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser

19 13 05* Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten (G)

19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	(G)
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	(G)
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	(G)

Anmerkungen:

(A) — Zugelassene Abfallarten mit ölhaltigen Verunreinigungen zur Behandlung

Es dürfen nur Abfälle angenommen werden, die einen abtrennbaren Öl-Wasseranteil enthalten, der nicht stabil emulgiert ist.

(B) — Zugelassene Abfallarten zur Behandlung, deren gefährliche Verunreinigungen auf Öl eingeschränkt ist

Es dürfen nur Abfälle angenommen werden, die einen abtrennbaren Öl-Wasseranteil enthalten, der nicht stabil emulgiert ist.

(C) — Zugelassene Abfallarten zur Zwischenlagerung

Abfälle dürfen ohne miteinander vermischt zu werden in den Tanks T302, T303 und T304 zwischengelagert werden. Einzelanlieferungen, die sich nach analytischer Untersuchung und Behandlungsversuchen als für die Behandlung geeignet erweisen, können nach Zustimmung durch SGD Nord, Ref. 31, behandelt werden.

(D) — Zugelassene Abfallarten (Emulsionen) zur Behandlung

Abfälle, die sich nach analytischer Untersuchung und Behandlungsversuchen als für die Behandlung geeignet erweisen, dürfen nach dem jeweils festgelegten Behandlungsplan behandelt werden.

Hinweis: Zugelassen ist nur die sechsstellige Abfallschlüsselnummer. Die Listung der zweistelligen Kapitelnummern und der vierstelligen Gruppennummern dient lediglich der besseren Lesbarkeit, da von den Kapiteln bis hin zu den einzelnen Abfallcodes eine immer präziser werdende Abfallbeschreibung erfolgt.